

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6891



Deutsch-Ukrainischer Verein in Schleswig-Holstein „Rozmova“ e.V.
Sophienblatt 88-90
24114 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages in Schleswig-Holstein
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düstenbrooker Weg 70
24105 Kiel
per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 19. August 2026

Stellungnahme des Deutsch-Ukrainischen Vereins in Schleswig-Holstein „Rozmova“ e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen (Drucksache 20/4529 (neu))

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

als Deutsch-Ukrainischer Verein in Schleswig-Holstein „Rozmova“ e.V. bedanken wir uns zunächst für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein – vorgelegt durch die Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen mittels der Drucksache 20/4529 (neu) – Stellung nehmen zu können.

Wir verweisen vorab explizit auf die Stellungnahmen der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. und des Projektes „Landesnetzwerk Migrantorganisationen Schleswig-Holstein (LaNeMo SH)“ deren Inhalten wir als Deutsch-Ukrainischer Verein in Schleswig-Holstein „Rozmova“ e.V. uns anschließen.

Darüber hinaus begrüßt der Deutsch-Ukrainische Verein in Schleswig-Holstein „Rozmova“ e.V. zunächst grundsätzlich, dass die regierenden Fraktionen des Landtages des Landes Schleswig-Holstein bestehend aus der CDU und dem Bündnis90/Die Grünen geltendes, europäisches Recht mittels dieses Gesetzes umsetzen wollen.

Nichtsdestotrotz möchten wir an dieser Stelle auf bestimmte Punkte verweisen, die aus unserer Perspektive fehlen oder unvollständig sind und zugleich die Gelegenheit wahrnehmen, um auf generelle Vorschläge unsererseits hinzuweisen sowie Ergänzungs- und Änderungsvorschläge im Gesetzestext zu unterbreiten:

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die grundlegende Möglichkeit, die zivilrechtliche Ebene einzubinden, wenn es um die Aufklärung und Behebung eines durch Diskriminierung entstandenen Schadens geht. Dies halten wir für einen wichtigen Schritt, damit Diskriminierte überhaupt gegen Diskriminierung in jeglicher Form vorgehen können. Dennoch fehlt es hierbei aus unserer Sicht nach robusten Regelungen wie Diskriminierungsvorfälle so unkompliziert und doch so gründlich wie möglich innerhalb der von diesem Gesetz umfassten Institutionen nachverfolgt und intern geahndet werden können, ohne den Rechtsweg als einzig gangbaren Weg zu behandeln.

Wir empfehlen daher im Einklang mit dieser Überlegung im Rahmen der Folgenbeseitigung eine Ergänzung des § 8 Absatz 2 mit folgenden Wortlaut: „[...]“, soweit der Schaden nicht durch Folgenbeseitigung nach Absatz 1 ausgeglichen wird. Zur Bestimmung eines nichtsachlichen Schadens besonders im Fall von intersektionaler Diskriminierung, der nicht Vermögensschaden ist und nicht mittels Geld wie nach § 7 Absatz 3 entschädigt werden kann, sollen von Diskriminierung betroffene Personen und die nach § 7 verantwortliche öffentliche Stelle eine im Vorfeld in diesen Fragen eingesetzte Expert*innengruppe, die selbst aus potenziell Betroffenen zusammengesetzt wird oder entsprechende Organisationen, wie die in § 11 benannten Antidiskriminierungsverbände, zur Beratung mit Blick auf die Folgenbeseitigung heranziehen können. [...]“

Zur Stärkung rechtsstaatlicher Prinzipien im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten in Verfahren dieser Art, möchten wir – auch mit Blick auf die bisherige Berichterstattung und die bisherige Diskussion zu diesem Gesetzentwurf im Landtag des Landes Schleswig-Holstein – den Vorschlag unterbreiten, § 9 „Kausalitätsnachweis“ um den Punkt „Begutachtungspflicht“ zu erweitern und einen neuen § 9 Absatz 2 mit folgenden Wortlaut einzufügen: „Zur Wahrung und Stärkung rechtsstaatlicher Prinzipien wird in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten wegen Ansprüchen nach § 8 eine Begutachtungspflicht eingeführt. Diese Begutachtungspflicht wird durch eine im Vorfeld eingesetzte und von der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagene

Expert*innengruppe erfüllt, die sich zu gleichen Teilen aus Strukturen potenziell Betroffener sowie Antidiskriminierungsverbänden zusammensetzt und das Gericht im Beweisverfahren berät.“

Wir begrüßen an dieser Stelle, dass das Gesetz verschiedene Diskriminierungsformen anerkennt und hierbei auch zwischen Diskriminierungen individueller Art und denen, die sich aus Strukturen ergeben können, klar und offen benennt. Jedoch fehlt es hier unserer Auffassung nach, nach klaren Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes, die über die Untersuchung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie von Geschäftsprozessen mitsamt der Ankündigung von Gegenmaßnahmen hinausgeht. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den bestehenden § 13 Absatz 3 zu erweitern und ihn, wie folgt, neu zu definieren: „Die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und die Aneignung erforderlicher Diversity-Kompetenzen ist besondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion.“

Darüber hinaus möchten wir hier gerne auf unseren bestehenden und von uns im Laufe der Vorbereitung dieser Stellungnahme modifizierten Vorschlag an die Landtagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen hinweisen, dass in den vom Gesetz umfassten Institutionen ein Mindestmaß an Schulungen zu den Themen Diskriminierung, Diskriminierungsschutz, diskriminierungskritische Personalentwicklung und diskriminierungskritisches Arbeiten geben sollte, um die Anzahl an Diskriminierungsvorfällen jeglicher Form zu verringern. Um die Akzeptanz für diese Schulungen und damit auch die Teilnehmendenzahlen zu erhöhen sowie damit bleibende Effekte zu hinterlassen, empfehlen wir die Anerkennung an der Teilnahme an solchen Schulungen im Rahmen von Bildungsurlauben.

Zusätzlich möchten wir hinweisen, dass wir zwecks Evaluation der Wirkung des Gesetzes aus unserer Perspektive es für notwendig erachten, dass mittels zweijährigen Abständen eine Evaluation vorgenommen, über Diskriminierungsvorfälle berichtet und entsprechende Gegenmaßnahmen landesweit dokumentiert werden. Diese Dokumentation soll dann für die Öffentlichkeit zwecks Information und Darlegung der Wirksamkeit des Gesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend möchten wir den regierenden Landtagsfraktionen aus CDU und Bündnis90/Die Grünen sowie dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Vorschlag unterbreiten, innerhalb dieses Gesetzes zu verankern, dass der Diskriminierungsschutz einen allgemein verfassungsrechtlichen Rahmen erhalten soll und mittels des vorliegenden Gesetzes zumindest die Absicht erklärt wird, dies in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein im Abschnitt 1 „Land und Volk“ als neuen Artikel aufzunehmen.

Wir hoffen, dass die von uns aufgebrachten Punkte Ihnen bei der weiteren Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes behilflich sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Deutsch-Ukrainischen Vereins in Schleswig-Holstein „Rozmova“ e.V.:

Ievgeniia Prudnykova (Vorsitzende)

Michael Schäfer (Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Anna Titova (Kassenwartin)

Oleg Pavlov (Stellvertretender Kassenwart)

Kristina Ursu (Schriftführerin)